



GEMEINDE EBERGASSING

Bezirk Bruck an der Leitha
2435 Ebergassing, Schwadorfer Straße 9
Tel.: 02234/722 86-0, Fax: 02234/72286-33
gemeinde@ebergassing.at, www.ebergassing.at, UID-Nr.: ATU 16230905

25. September 2024

Beihilfe zur Schadensbehebung nach der Unwetterkatastrophe

Liebe Gemeindebürgerinnen!
Liebe Gemeindebürger!

Der Bund gewährt für die Beseitigung von außergewöhnlichen Schäden, die durch die Unwetterkatastrophe in der Zeit von 12.-16. September entstanden sind, Mittel aus dem Katastrophenfonds.

Für welche Schäden kann man Hilfe beantragen?

Finanzielle Hilfe gibt es für Schäden durch folgende Ereignisse: Hochwasser, Erdbeben, natürlich induzierte vertikale Bodenbewegungen (insbesondere Erdsenkungen), Vermurung, Lawinen, Erdbeben, Schneedruck, Orkan, Bergstürze und Hagel.

Wer ist anspruchsberechtigt?

Als Betroffene sind Privatpersonen, Gewerbetreibende und Landwirtschaftsbetriebe anzusehen, denen Schäden durch das Hochwasser bzw. durch das steigende Grundwasser in Folge des Hochwassers entstanden sind.

Welche Fristen muss man beachten?

Die Unterlagen, die man übermitteln muss, müssen innerhalb von sechs Monaten nach Eintritt des Katastrophenereignisses bei dem Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, Abteilung Landwirtschaftsförderung, eingelangt sein. Der Schadenszeitraum ist gleich dem Kalenderjahr (Schadensjahr) und kann bis zum 28. Februar 2025 beantragt werden.

Wie beantragt man finanzielle Unterstützung?

1. Der Schaden kann formlos bei jener Gemeinde gemeldet werden, in der er eingetreten ist. *Wichtig! Es wird eine Fotodokumentation empfohlen, die den entstandenen Schaden aufzeigt!*
E-Mail: gemeinde@ebergassing.at
Post-Adresse: Gemeinde Ebergassing, Schwadorfer Straße 9, 2435 Ebergassing
2. Die Gemeinde gibt daraufhin die persönlichen Daten der Betroffenen im Katastrophenbeihilfeprogramm ein.
3. Außerdem müssen die Daten vor Ort erhoben werden. Dafür müssen Betroffene und Gemeinde gemeinsam einen Termin für die Schadensaufnahme vereinbaren. Im Zuge dessen wird dann ein Protokoll erstellt.

Wie hoch ist die Beihilfe?

Finanzielle Unterstützung wird grundsätzlich nur gewährt, wenn die Gesamtschadenssumme abzüglich allfälliger Ansprüche gegen Dritte (z.B. Versicherung, Schadenersatz) mindestens 1.000 Euro beträgt.

Die Beihilfe beträgt derzeit bis zu 50 Prozent der anerkannten Gesamtschadenssumme. Nur in besonderen Fällen - wie etwa bei einem unverhältnismäßig hohen Schadensausmaß, einem geringen Einkommen oder sonstiger Belastungen (z.B. chronischer Krankheit, Behinderung) - kann auch eine höhere Beihilfe gewährt werden.

Die Unterstützung wird direkt auf das Konto der Betroffenen überwiesen.

Ermittlung der Schadenshöhe

Auf der Gemeinde wird die Schadenssumme geschätzt. Beläuft sie sich auf weniger als 20.000 Euro erhebt eine Kommission bestehend aus einem Vertreter des Bürgermeisters, ein Gemeinderat der zweitstärksten Fraktion und einem privaten oder Gemeindesachverständigen den Schaden. Liegt der geschätzte Schaden über 20.000 Euro muss ein Sachverständiger des Landes an der Begehung teilnehmen.

Weiterführende Informationen zum Beihilfeantrag

Der Antrag und ein Schadenserhebungsprotokoll stehen als PDF-Download auf der GEMEINDEwebseite zur Verfügung bzw. liegen am Gemeindeamt zur Abholung auf.

Ich ersuche alle Bürgerinnen und Bürger, die von Schäden betroffen sind, diese zügig zu melden, um zeitnah eine kommissionelle Begehung abzuhalten.



Mit freundlichen Grüßen
Ihr Bürgermeister

Roman Stachelberger
Roman Stachelberger